

# Entgeltumwandlung und »Riester« Auswirkungen auf Rentenanpassung und Rentenniveau



Mit der staatlich geförderten »Riester-Rente« sowie mittels steuer- und beitragsfreier Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) sollen (alleine) die Arbeitnehmer die Sicherungslücken schließen, die der Gesetzgeber zur Jahrtausendwende in der umlagefinanzierten sozialen Rentenversicherung aufgerissen hat.

Die gesetzliche Rente wird dadurch systematisch geschwächt. Den (vermeintlichen) »Gewinn« eines Teils der Versicherten bezahlen alle Arbeitnehmer und Rentner mit einem Verlust an solidarischer Sicherung. Beitragsfreie Entgeltumwandlung und »Riester« mindern die Rentenanpassung und schenken das Rentenniveau. Die Übersicht erläutert die Wirkungszusammenhänge.

### 1. Brutto-Entgeltumwandlung

**1 Entgelt-Faktor**

$$RQ_{t-1} = \frac{\ddot{A}R_{t-1}}{\ddot{A}B_{t-1}} = \frac{\text{Rentenvolumen}_{t-1}}{\text{Beitragsvolumen}_{t-1}}$$

Zusätzlich beitragsfrei umgewandelte Entgeltanteile mindern den Anstieg des bBE, reduzieren damit den Entgelt-Faktor und mindern so den Anpassungssatz. Steigt bspw. BE<sub>VGR</sub> um 3%, bBE aber nur um 2,5%, so beträgt der Entgelt-Faktor statt 1,030 nur 1,025, so dass der Anpassungssatz um 0,5%-Punkte geringer ausfällt. Diese Wirkung der beitragsfreien Entgeltumwandlung kann so lange anhalten, bis alle ArbN den maximalen Entgeltanteil (4% der RV-BBG) beitragsfrei umwandeln.

**2 Nachhaltigkeits-Faktor**

$$RQ_{t-2} = \frac{\ddot{A}R_{t-2}}{\ddot{A}B_{t-2}} = \frac{\text{Rentenvolumen}_{t-2}}{\text{Beitragsvolumen}_{t-2}}$$

Zusätzlich beitragsfrei umgewandeltes Entgelt senkt c. p. das eingehende Beitragsvolumen der RV. Bei der Berechnung des Rentenquotienten wird das Beitragsvolumen aber nicht zu den Beiträgen auf das BE<sub>VGR</sub>. Steigt nun das bBE als unmittelbare Folge zusätzlicher Entgeltumwandlung schwächer als das BE<sub>VGR</sub>, so wird die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (ÄB) zu niedrig ausgewiesen; damit steigt der Rentenquotient (RQ) stärker und mindert den Anpassungssatz.

Steigt bspw. BE<sub>VGR</sub> um 3%, bBE aber nur um 2,5% (bei einer Steigerung des Beitragsvolumens um ebenfalls 2,5%), so beträgt der Quotient aus den beiden Rentenquotienten (RQ<sub>t-1</sub>/RQ<sub>t-2</sub>) bezogen auf BE<sub>VGR</sub> c. p. 1,0049 – bezogen auf den Wert hingegen 1,0000. Immer dann, wenn der Quotient aus RQ<sub>t-1</sub>/RQ<sub>t-2</sub> größer als 1 ist, ist der Nachhaltigkeits-Faktor kleiner als 1. Im Rechenbeispiel betrüge er 0,9988 und würde den Anpassungssatz damit um 0,12%-Punkte mindern. Der Rentenquotient wird hauptsächlich beeinflusst durch die demografische Entwicklung und die Entwicklungen am Arbeitsmarkt – wie etwa die Veränderung der Erwerbsquote, der Arbeitslosigkeit oder auch der Erwerbsformen (Mini-Jobs, Solo-Selbständigkeit usw.).

**3 Riester-Faktor**

Steigt infolge der beitragsfreien Entgeltumwandlung der Finanzbedarf und in dessen Folge der Beitragssatz zur allgemeinen RV stärker als es ohne Entgeltumwandlung der Fall wäre, so fällt der Riester-Faktor c. p. kleiner als 1 aus und mindert somit den Anpassungssatz.

**4 Rentenniveau**

Insoweit die Brutto-Entgeltumwandlung die Entwicklung des AR und damit auch der Standardrente dämpft, senkt sie c. p. das Rentenniveau.

**5** Auf der anderen Seite werden sowohl das **Nettorentenniveau** als auch das **Sicherungsniveau vor Steuern** durch die Entgeltumwandlung optisch erhöht. Bei der Ermittlung des auf BE<sub>VGR</sub> anzuwendenden gesamtwirtschaftlichen Abgaben- bzw. Sozialbeitragsfaktors werden – entsprechend der Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes für »Sozialbeiträge« – nicht nur die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, sondern auch alle Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und zur privaten Altersvorsorge (wie im Übrigen auch zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung) einbezogen. Dadurch (sowie durch die Steuerfreiheit der umgewandelten Bruttoentgelte) fällt der Wert im Nenner (Durchschnittsentgelt netto bzw. Durchschnittsentgelt vor Steuern) niedriger aus – das Rentenniveau wird damit c. p. höher ausgewiesen (geschönt).

**3 Rentenanpassung**

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times \left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

**6** Entgelt-Faktor, Riester-Faktor, Nachhaltigkeits-Faktor

**7** Rentenniveau

Standardrente = Durchschnittsentgelt

- Standardrentenniveau
- Bruttostandardrentenniveau
- Nettostandardrentenniveau (bis 2004)
- Sicherungsniveau vor Steuern (seit 2005)

Als Standardrente bezeichnet man eine Rente, die aus 45 persönlichen Entgeltpunkten resultiert; dem Modell liegt ein Versichert mit 45 Beitragsjahren zu Durchschnittsentgelt zugrunde, der ohne Abschläge in Rente geht. Infolge des Alterseinkünftegesetzes (Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in Abhängigkeit vom Kalenderjahr des Rentenzugangs) ist das Nettostandardrentenniveau seit 2005 als Messgröße ungeeignet.

### 2. »Riestern«

Jahr	AVA in v.H.	6 Fiktives »Riestern«
vor 2002	0,0 %	Der AVA (Altersvorsorgeanteil bzw. »Riester-Treppe«) ist gesetzlich vorgegeben und simuliert den Aufwand der Versicherten für die geförderte Altersvorsorge; anpassungsmindernd in Rechnung gestellt werden Eigenbeitrag plus Zulagen. Ähnlich beim RVB: In Rechnung gestellt werden ArbN- und ArbGeb-Anteil; so wirkte beispielsweise die Erhöhung des RVB von 19,5% auf 19,9% im Jahre 2007 bei der Anpassung 2008 im Umfang von 0,51%-Punkten anpassungsdämpfend – statt im Umfang von 0,23%-Punkten, wenn nur der Anstieg des ArbN-Anteils zu berücksichtigen gewesen wäre.
2002	0,5 %	Bei unverändertem RVB und steigendem AVA lag der Riester-Faktor in den Anpassungsjahren 2003 bis 2013 zwischen 0,9938 und 0,9935. Wegen der gesetzlichen Nullrunde 2004 wurde der AVA 2003 nicht erhöht; auch für die Rentenanpassungen 2008 und 2009 wurde die »Riester-Treppe« in den Jahren 2007 und 2008 gestreckt – die beiden Stufen wurden 2011 und 2012 nachgeholt. Jede Stufe der »Riester-Treppe« mindert den Anpassungssatz um gut 0,6%. Von 2003 bis 2013 betrug die Dämpfungswirkung insgesamt rd. 5%-Punkte. Diese Wirkung trat unabhängig vom Umfang des realen »Riester« ein.
2003	0,5 %	
2004	1,0 %	
2005	1,5 %	
2006	2,0 %	
2007	2,0 %	
2008	2,0 %	
2009	2,5 %	
2010	3,0 %	
2011	3,5 %	
ab 2012	4,0 %	<b>7 Reales »Riestern«</b>

Beim Ausweis des Rentenniveaus werden im Nenner (Durchschnittsentgelt) neben den ArbN-Sozialbeiträgen und dem umgewandelten Bruttoentgelt auch die Eigenbeiträge zur Riester-Rente abgezogen (in Abzug gebracht werden die gesamtwirtschaftlichen Werte entsprechend der Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes für »Sozialbeiträge«).

Bei gegebener Standardrente (Zähler) wird damit das Sicherungsniveau (Nettorentenniveau sowie Sicherungsniveau vor Steuern) höher ausgewiesen. Die schlechte Umwidmung individueller Spargiele hin zur staatlich geförderten Altersvorsorge lässt das Rentenniveau somit optisch höher erscheinen (»geriesterter« Wert). Die nicht »geriesternten« Niveau-Werte liegen bezogen auf das Jahr 2030 und bei 100%-iger Ausschöpfung des Berechtigten-Potenzials etwa 2%-Punkte (Sicherungsniveau vor Steuern) bzw. 3,5%-Punkte (Nettostandardrentenniveau) unter den geschönten Werten.

Die Gewährleistung des gesetzlich angestrebten Niveau-Sicherungsziels (Sicherungsniveau vor Steuern) von 46% (2020) bzw. 43% (2030) hängt am Ende ganz wesentlich mit davon ab, dass gesamtwirtschaftlich ausreichend »geriester« wird.

Im Unterschied zur beitragsfreien Brutto-Entgeltumwandlung hat das reale »Riestern« keine Auswirkungen auf das bBE, da die Prämien aus bereits verarbeitetem Entgelt gezahlt werden. Das reale »Riestern« hat damit **keinen Einfluss auf die Rentenanpassung**.

Abkürzungen:  
 α = 0,25, ÄB = Äquivalenzbeitragszahler, ÄR = Äquivalenzrentner, AR = aktueller Rentenwert, ArbGeb = Arbeitgeber, ArbN = Arbeitnehmer, AVA = Altersvorsorgeanteil (»Riester-Treppe«), bBE = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, BE = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – VGR), RQ = Rentenquotient, RV = Rentenversicherung, RVB = Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, RV-BBG = Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung

